

BUNDESGERICHTSHOF

X ZR 23/85

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

der L [REDACTED] Konstruktions- und Verkaufs-GmbH i.L., H [REDACTED]straße [REDACTED],
N [REDACTED], gesetzlich vertreten durch ihre Geschäftsführerin
Herta L [REDACTED], Na [REDACTED]weg [REDACTED], N [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

die E [REDACTED] Kunststoff GmbH, gesetzlich vertreten durch ihren
Geschäftsführer Eckbert B [REDACTED], F [REDACTED]straße [REDACTED], K [REDACTED] [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte
in der Berufungsinstanz: Rechtsanwälte [REDACTED] und
Partner, [REDACTED] Straße [REDACTED],
[REDACTED] -

Der X. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
5. November 1985 unter Mitwirkung des Vorsitzenden Richters
Dr. Bruchhausen und der Richter Ochmann, Brodeßer, von Albert
und Rogge

beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr Prozeßkosten-
hilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Entscheidung ergeht gerichtsgebühren-
frei.

G r ü n d e :

Die Klägerin, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung,
die sich in Liquidation befindet, beantragt Prozeßkostenhilfe
für die Durchführung der Revision gegen das Urteil des
24. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 28. Dezem-
ber 1984, mit dem ihre Klage auf Zahlung des Restwerklohnes für
einen an die Beklagte gelieferten Kurzrollautomaten abgewiesen
wurde, der das Landgericht in Höhe eines Betrages von
80.840,20 DM nebst Zinsen stattgegeben hatte.

- 3 -

Die Klägerin hat rechtzeitig Revision eingelegt. Sie bittet auch um Beiordnung eines Rechtsanwalts, da ihr Prozeßbevollmächtigter das Mandat niedergelegt hat.

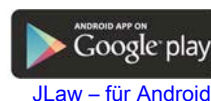
Der Antrag hat keinen Erfolg.

Eine inländische juristische Person erhält nach § 116 Nr. 2 ZPO auf Antrag Prozeßkostenhilfe, wenn die Kosten weder von ihr noch von den am Gegenstand des Rechtsstreits wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können und wenn die Unterlassung der Rechtsverfolgung allgemeinen Interessen zuwiderlaufen würde. Während die erste Voraussetzung erfüllt ist, kann nicht festgestellt werden, daß im vorliegenden Falle die Unterlassung der Durchführung der Revision allgemeinen Interessen zuwiderlaufen würde. Nach der Rechtsprechung (BGHZ 25, 183, 185) muß es sich dabei um Entscheidungen handeln, die größere Kreise der Bevölkerung oder des Wirtschaftslebens ansprechen und soziale Wirkungen nach sich ziehen können. Das allgemeine Interesse an der richtigen Entscheidung eines Prozesses ist in der Regel als ausreichend anzusehen. Allgemeine Interessen können durch die Unterlassung der Rechtsverfolgung berührt werden, wenn von dem Ausgang des Rechtsstreits das Schicksal einer größeren Zahl von Angestellten der juristischen Person abhängt (Stein-Jonas, ZPO 20. Aufl. § 114 Rdn. 86) oder wenn eine Vielzahl von Kleingläubigern betroffen ist (Wieczorek, ZPO 2. Aufl. § 114 Anm. E II).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Der hier zur Entscheidung stehende Fall berührt nur die Belange der Klägerin. Rückwirkungen auf größere Teile der Bevölkerung oder des Wirtschaftslebens sind nicht zu erwarten, wenn die Durchführung des Revisionsverfahrens unterbleibt. Die Klägerin ist nach ihren eigenen Angaben erst im Jahre 1982 dazu übergegangen, ihre seit der Gründung im Jahre 1979 auf Konstruktion und Zeichnungserstellung beschränkten Aktivitäten auch auf die Montage der Maschinen und Anlagen zu erstrecken und über die für die Fertigung benötigten Teile Lohnaufträge an Dritte zu vergeben. Die Klägerin hat nichts dafür dargetan, daß sie eine größere Zahl von Zulieferunternehmen herangezogen hat und daß diese in einem Maße von ihr abhängig sind, daß auch sie durch die Entscheidung in dem vorliegenden Rechtsstreit wirtschaftlich beeinträchtigt werden. Die Höhe des angegebenen Jahresumsatzes

der Klägerin von 400.000 DM gibt dafür keine ausreichenden Anhaltspunkte.

Bruchhausen

Ochmann

Brodeßer

von Albert

Rogge